



FB 21 - Kreisentwicklung, Klimaschutz, Mobilität und Tourismus  
Steillagenmanagement

## **Merklblatt weitere bzw. alternative Pflanzen in Weinbergsteillagen**

Stand: April 2026

### **1. Grundsätze**

Grundsätzlich sind Pflanzen in den Steillagen so zu wählen und zu setzen, dass eine Beeinträchtigung der Trockenmauern, insbesondere durch Stammwachstum und Wurzeldruck sowie starke Verschattung, vermieden bzw. ausgeschlossen wird.

Ebenso sind negative Auswirkungen auf Rebgrundstücke in der Nachbarschaft zu vermeiden. Hierzu zählen mögliche Begünstigung von Schaderregern. Auch bei alternativen Pflanzungen handelt es sich weiterhin um eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks. Deshalb ergeben sich keine pflanzenschutzrechtlichen Änderungen für benachbarte Weinberge, z.B. in Bezug auf einzuhaltende Abstände bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. In benachbarten Weinbergen darf Pflanzenschutz auch weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis sowie unter Einhaltung mittelspezifischer Vorgaben betrieben werden.

### **2. Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild der Steillage als historisch bedeutende Kulturlandschaft soll erhalten werden.

Eine anderweitige Nutzung soll der Offenhaltung der Terrassen aber auch Sicherung der Hänge sowie der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Nutzung als Weinberg ist vorrangig. Insbesondere sollen in den Kernzonen (wenn definiert) vorrangig Reben gesetzt werden. Vor alternativen Pflanzungen ist zu versuchen, die Flächen aus Kernzonen zu tauschen (z.B. vereinfachte Bodenordnungsverfahren, wie Landtausch).

Eine Garten- oder Freizeitnutzung -auch wenn die hier aufgeführten Regelungen eingehalten werden- ist unzulässig. Es sind keine Ziergehölze (Thuja, Zierobst usw.) zulässig.



Es ist ein ausreichender Abstand unter den Pflanzen einzuhalten. Das Landschaftsbild soll weiterhin als „offen“ wahrgenommen werden.

### 3. Einzuhaltende Abstände

#### 3.1 Abstand zu Nachbargrundstücken

Vor der Pflanzung ist bei der Kommune zu klären, ob es sich um eine „erklärte Reblage“ gemäß § 18 Nachbarschaftsgesetz BW handelt. In diesem Fall sind durch die Gemeindegatsung die gesetzlichen Grenzabstände verdoppelt.

Auch ohne erklärte Reblage wird empfohlen, als geringsten Abstand 1m einzuhalten. Damit soll ein schädlicher Einfluss auf die gemeinschaftlichen Staffeln ausgeschlossen und eine gefahrlose Nutzung sichergestellt werden.

Bei allen Bäumen soll ein ausreichender Abstand der Krone zur Grenze während der Wuchszeit sichergestellt werden.

#### 3.2 Abstand zu Mauern und Staffeln

- Kräuter und Stauden sind nicht direkt vor Mauern (bergseitig) zu setzen, um eine großflächige Beschattung zu vermeiden. Ein Abstand von mind. 0,5 m ist einzuhalten
- Bei kleineren Büschen und Sträuchern mit einer Höhe von max. 1,5 m ist zur Vermeidung von Wurzeldruck ein Abstand zur Vorderkante des Mauerkopfes (talseitige Mauern und Backenmauern der Staffeln) von mind. 1,5 m einzuhalten. Zur Minimierung der Beschattung ist zur bergseitigen Mauer ein Abstand von mind. 0,75 m einzuhalten.
- Bei Bäumen ist ein Abstand zur Vorderkante des Mauerkopfes (talseitige Mauern und Backenmauern der Staffeln) von mind. 2,0 m einzuhalten. Der Mindestabstand zur bergseitigen Mauer beträgt 1,3 m. Die Bäume dürfen nicht höher als 3 m werden und die Kronen dürfen nicht über die Mauern ragen. Die Bäume sind entsprechend zu schneiden.
- Bei Olivenbäumen ist ein Abstand zur Vorderkante des Mauerkopfes (talseitige Mauern und Backenmauern der Staffeln) und zum Fuß der bergseitigen Mauer von mind. 4 m einzuhalten.

### 4. Pflanzenwahl

4.1 Ausgeschlossen sind Pflanzen, mit folgenden Eigenschaften:

- Invasive Arten (z.B. Kugeldistel, Breitblättrige Platterbse, ...),
- Ausläufer bildende Arten (z.B. Himbeeren, Brombeeren, Granatapfel, Sanddorn, Kiwi...),
- Ranken bildende Arten (z.B. Himbeeren, Efeu, ...),



- Arten mit extremer und unkontrollierbarer Verbreitung durch Samen (z.B. Kirschlorbeer, ...),
- nachgewiesene Flachwurzler mit hohem Wurzeldruck oder
- großwüchsige Bäume sowie Bäume und Sträucher mit erheblichem Wuchspotenzial (z.B. Nussbäume, Haselnuss, ...)

Die hier genannten Pflanzen sind Beispiele. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

#### 4.2 Beipflanzen mit traditionellen Weinbergspflanzen

Beipflanzen sind begleitende Pflanzen in geringerem Umfang. Auf dem Grundstück und den einzelnen Schranken bleiben Reben die Hauptnutzung. Kleinere Pflanzen, welche der Artenvielfalt und/oder Bereicherung der Struktur dienen, sind zulässig und genehmigungs- und verfahrensfrei.

Beispiel dafür sind: Weinbergllilien, einzelne Rosenstöcke, Blaukissen, Kräuter,

Bei den Pflanzungen ist das gebietsheimische Erbgut zu schützen. Kulturpflanzen („Baumarktware“) sind Züchtungen und entsprechen meist nicht der gebietsheimischen Art.

#### 4.3 Ergänzende und weitere Pflanzen

Kleinere Büsche und Sträucher sind mit einer Höhe von max. 1,5 m zulässig. Es ist ein ausreichender Abstand untereinander einzuhalten. Es darf keine Heckenpflanzung entstehen.

Ist die Hauptnutzung mit Reben deutlich zu erkennen und stehen auf mind. 75 % der Grundstücksfläche Reben in Bewirtschaftung ist keine Genehmigung erforderlich. Dies gilt nur für kreistypische Obstgehölze (Apfel, Weinbergpflirsich, ...).

Weitere Pflanzen (z.B. Feige, Kaki, ...) sind vor der Pflanzung anzeigepflichtig. Es ist eine Zustimmung abzuwarten. Bei gebietsfremden Pflanzen muss ein Nutzen im Sinne eines Ertrages (z.B. verwertbare Früchte) zu erzielen sein.

#### 4.4 Alternative Nutzungen

Eine Änderung der Rebfläche durch Pflanzung alternativer Kräuter, Sträucher und Bäume ist immer vor der Pflanzung anzeigepflichtig. Das Formular ist Anhang zu dem Merkblatt. Es ist eine Zustimmung abzuwarten.

Zusätzlich einzuhalten:

- Auf Terrassen bis 5 m Breite ist nur eine Strauch- oder Baumreihe zulässig.
- Es sind geeignete Maßnahmen gegen eventuelle Schädlinge durchzuführen, insbesondere um negative Auswirkung zur vorhandenen Rebnutzung zu vermeiden.
- Es ist ein ausreichender Abstand der Pflanzen untereinander einzuhalten, so dass der Reihencharakter erkennbar bleibt. Das Landschaftsbild soll weiterhin als „offen“ wahrgenommen werden.



- Bei Beendigung der Nutzung ist die Fläche zu roden und dies dem Landratsamt anzuzeigen.

## 5. Weitere Hinweise

Eine betriebswirtschaftliche oder klimatische Einschätzung zur Sinnhaftigkeit der Pflanzung von Alternativen zum Weinbau wurde und wird nicht durch das Landratsamt vorgenommen. Diese Abwägung und das wirtschaftliche Risiko liegen allein beim Eigentümer bzw. Bewirtschafter.

Im Rahmen der Aufstellung wurden verschiedene Pflanzen näher geprüft. Einige wurden in der Eignung ausgeschlossen (siehe Nr. 4.1).

Denkbar sind derzeit folgende Pflanzen: Kaki, Feige, Indianerbanane.

Als Anlage wird ein Formular zur Anzeige von alternativen Pflanzungen beigefügt. Dieses ist mit Unterschrift per Mail einzureichen.

Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen regelmäßig fortgeschrieben.